

21.04.23

In

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 92. Sitzung am 17. März 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 20/6015 – den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünf-
undzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes**
– Drucksache 20/5370 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 12.05.23

Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe „598“ durch die Angabe „630“ ersetzt.

bb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen und eine Zweitstimme für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen, auf denen die zur Wahl zugelassenen Parteien ihre Bewerber benennen (Landeslisten).“

cc) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jede Partei erhält in jedem Land für diejenigen ihrer Bewerber, die in den Wahlkreisen in diesem Land die meisten Erststimmen erhalten haben, die Sitzzahl, die von den auf die Partei entfallenden Zweitstimmen gedeckt ist (Zweitstimmendeckung).“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird entsprechend § 5 ermittelt.“

b) In Nummer 3 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ und die Angabe „25“ durch die Angabe „15“ ersetzt.‘

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) § 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt.

bbbb) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ und das Wort „Wahlkreisstimme“ durch das Wort „Erststimme“ ersetzt.

cccc) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt und werden die Wörter „, wenn sie in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Wahlkreisstimmen errungen haben“ gestrichen.

bbb) In Absatz 3 wird das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt.

ccc) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt.

bb) In § 5 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt.

cc) § 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Wahlkreisbewerber einer Partei (§ 20 Absatz 2) ist dann als Abgeordneter gewählt, wenn er die meisten Erststimmen auf sich vereinigt und im Verfahren der Zweitstimmendeckung (Satz 4) einen Sitz erhält. In jedem Land werden die Bewerber einer Partei, die in den Wahlkreisen die meisten Erststimmen erhalten haben, nach fallendem Erststimmenanteil gereiht. Der Erststimmenanteil ergibt sich aus der Teilung der Zahl der Erststimmen des Bewerbers durch die Gesamtzahl der gültigen Erststimmen in diesem Wahlkreis. Die nach § 4 Absatz 3 für die Landesliste einer Partei ermittelten Sitze werden in der nach Satz 2 gebildeten Reihenfolge an die Wahlkreisbewerber vergeben (Verfahren der Zweitstimmendeckung).“

bbb) In Absatz 2 werden die Wörter „Mehrheit der Stimmen“ durch die Wörter „meisten Erststimmen“ ersetzt.

ccc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlkreisstimmenanteilen“ durch das Wort „Erststimmenanteilen“ ersetzt.

bbbb) In Satz 2 wird das Wort „Hauptstimmendeckung“ durch das Wort „Zweitstimmendeckung“ und das Wort „Landeswahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlleiter“ ersetzt.

ddd) In Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „Hauptstimmendeckung“ durch das Wort „Zweitstimmendeckung“ ersetzt.

d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Nach § 27 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als Bewerber einer Landesliste kann nur vorgeschlagen werden, wer nicht als Bewerber nach § 20 Absatz 3 vorgeschlagen ist.“ ‘

e) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden gestrichen.

f) Die Nummern 12 bis 17 werden die Nummern 10 bis 15.

g) Nummer 18 wird gestrichen.

h) Nummer 19 wird Nummer 16.

2. Artikel 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.“